

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Verordnung (EWG) Nr. 2677/90 der Kommission vom 18. September 1990 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen	1
Verordnung (EWG) Nr. 2678/90 der Kommission vom 18. September 1990 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	3
Verordnung (EWG) Nr. 2679/90 der Kommission vom 18. September 1990 zur Eröffnung einer Ausschreibung zum Verkauf von Olivenöl aus Beständen der spanischen Interventionsstelle	5
Verordnung (EWG) Nr. 2680/90 der Kommission vom 18. September 1990 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2326/90 über die Eröffnung einer Dauerausschreibung für den Wiederverkauf auf dem Binnenmarkt von 40 000 Tonnen Mais aus Beständen der deutschen Interventionsstelle	7
Verordnung (EWG) Nr. 2681/90 der Kommission vom 18. September 1990 zur Festsetzung der Höhe der variablen Schlachtprämie für Schafe in Großbritannien und der Beträge, die auf die das Gebiet 1 verlassenden Erzeugnisse zu erheben sind	8
Verordnung (EWG) Nr. 2682/90 der Kommission vom 18. September 1990 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker	11
Verordnung (EWG) Nr. 2683/90 der Kommission vom 18. September 1990 zur Änderung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse	13

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Kommission

90/469/EWG :

* Entscheidung der Kommission vom 5. September 1990 zur Genehmigung einer Abweichung für Italien und zur Festlegung der gleichwertigen gesundheitlichen Bedingungen, die beim Zerlegen vom frischem Fleisch einzuhalten sind	16
--	----

Inhalt (Fortsetzung)

90/470/EWG :

Entscheidung der Kommission vom 6. September 1990 die im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2436/90 eingereichten Angebote für die Lieferung von geschältem mittelkörnigem Reis und geschältem Langkornreis A nach der Insel Réunion nicht zu berücksichtigen 18

90/471/EWG :

* Entscheidung der Kommission vom 11. September 1990 zur Ermächtigung der Niederlande, für die Anträge auf Prämie für die Erhaltung des Mutterkuhbestandes eine Mindestzahl Tiere vorzusehen 19

Berichtigungen

Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2643/90 der Kommission vom 13. September 1990 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Milch und Milcherzeugnisse (ABl. Nr. L 251 vom 14. 9. 1990) 20

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2677/90 DER KOMMISSION

vom 18. September 1990

zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen
oder Roggen anwendbaren EinfuhrabschöpfungenDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1340/90⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13
Absatz 5,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates
vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-
wendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90⁽⁴⁾, insbesondere auf
Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen
und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu
erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1801/90 der Kommission⁽⁵⁾ und die später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt
worden.Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsrege-
lung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
Abschöpfungen zugrunde zu legen:— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung inHöhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berich-
tigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,— für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs,
der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der
Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem
bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrech-
nungskurse stützt und auf den der im vorausgehenden
Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.Diese Wechselkurse sind die am 17. September 1990 fest-
gestellten Kurse.Der vorgenannte Berichtigungsfaktor bezieht sich auf alle
Berechnungselemente der Abschöpfung, einschließlich
der Äquivalenzkoeffizienten.Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
1801/90 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen
Angebotspreise und Notierungen, von denen die
Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der
gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu
dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und
c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeug-
nisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im Anhang
festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 19. September 1990 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. September 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 134 vom 28. 5. 1990, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 167 vom 30. 6. 1990, S. 8.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 18. September 1990 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingriß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

(ECU/Tonne)

KN-Code	Abschöpfungen	
	Portugal	Drittländer
0709 90 60	39,96	149,48 ⁽²⁾ ⁽³⁾
0712 90 19	39,96	149,48 ⁽²⁾ ⁽³⁾
1001 10 10	20,60	190,88 ⁽¹⁾ ⁽⁵⁾
1001 10 90	20,60	190,88 ⁽¹⁾ ⁽⁵⁾
1001 90 91	26,85	162,61
1001 90 99	26,85	162,61
1002 00 00	51,60	145,86 ⁽⁴⁾
1003 00 10	42,97	142,76
1003 00 90	42,97	142,76
1004 00 10	34,61	127,21
1004 00 90	34,61	127,21
1005 10 90	39,96	149,48 ⁽²⁾ ⁽³⁾
1005 90 00	39,96	149,48 ⁽²⁾ ⁽³⁾
1007 00 90	56,65	155,45 ⁽⁴⁾
1008 10 00	42,97	57,67
1008 20 00	42,97	103,23 ⁽⁴⁾
1008 30 00	42,97	47,24 ⁽⁵⁾
1008 90 10	(7)	(7)
1008 90 90	42,97	47,24
1101 00 00	50,93	240,99
1102 10 00	85,58	217,55
1103 11 10	45,06	309,00
1103 11 90	54,64	259,90

(¹) Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

(²) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 werden keine Abschöpfungen unmittelbar bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.

(³) Für Mais mit Ursprung in den AKP-Staaten oder den ULG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.

(⁴) Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP-Staaten oder den ULG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 erhoben.

(⁵) Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

(⁶) Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates (ABl. Nr. L 142 vom 9. 6. 1977, S. 10) und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission (ABl. Nr. L 271 vom 10. 12. 1971, S. 22) bestimmt.

(⁷) Bei der Einfuhr von Erzeugnissen des KN-Codes 1008 90 10 (Triticale) wird die Abschöpfung von Roggen erhoben.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2678/90 DER KOMMISSION

vom 18. September 1990

zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl
und Malz hinzugefügt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1340/90⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15
Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates
vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-
wendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90⁽⁴⁾, insbesondere auf
Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und
Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1802/90 der Kommission⁽⁵⁾ und die später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt
worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsrege-
lung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser

Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichti-
gungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs,
der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der
Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem
bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrech-
nungskurse stützt und auf den der im vorausgehenden
Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 17. September 1990 fest-
gestellten Kurse.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-
Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden
Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden,
wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben geän-
dert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verord-
nung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten
Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz aus
Portugal hinzuzufügen sind, sind auf Null festgesetzt.

(2) Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verord-
nung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten
Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz aus
Drittländern hinzuzufügen sind, sind im Anhang festge-
setzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 19. September 1990 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. September 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 134 vom 28. 5. 1990, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 167 vom 30. 6. 1990, S. 11.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 18. September 1990 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat	1. Term.	2. Term.	3. Term.
	9	10	11	12
0709 90 60	0	2,93	2,93	3,43
0712 90 19	0	2,93	2,93	3,43
1001 10 10	0	0	0	0
1001 10 90	0	0	0	0
1001 90 91	0	0	0	0
1001 90 99	0	0	0	0
1002 00 00	0	0	0	0
1003 00 10	0	3,29	3,29	6,59
1003 00 90	0	3,29	3,29	6,59
1004 00 10	0	4,98	4,98	4,98
1004 00 90	0	4,98	4,98	4,98
1005 10 90	0	2,93	2,93	3,43
1005 90 00	0	2,93	2,93	3,43
1007 00 90	0	0	0	0
1008 10 00	0	0	0	0
1008 20 00	0	6,59	6,59	6,59
1008 30 00	0	0	0	0
1008 90 90	0	0	0	0
1101 00 00	0	0	0	0

B. Malz

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat	1. Term.	2. Term.	3. Term.	4. Term.
	9	10	11	12	1
1107 10 11	0	0	0	0	0
1107 10 19	0	0	0	0	0
1107 10 91	0	5,86	5,86	11,73	11,73
1107 10 99	0	4,38	4,38	8,76	8,76
1107 20 00	0	5,10	5,10	10,21	10,21

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2679/90 DER KOMMISSION

vom 18. September 1990

zur Eröffnung einer Ausschreibung zum Verkauf von Olivenöl aus Beständen der spanischen Interventionsstelle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2902/89⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2754/78 des Rates⁽³⁾ wird das Olivenöl aus Beständen der Interventionsstellen im Wege der Ausschreibung verkauft.

In Anwendung von Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 629/86 der Kommission⁽⁴⁾ befinden sich im Besitz der spanischen Interventionsstelle umfangreiche Mengen Olivenöl.

Die Bedingungen für den Verkauf durch Ausschreibung auf dem Markt der Gemeinschaft und zur Ausfuhr von Olivenöl sind in der Verordnung (EWG) Nr. 2960/77 der Kommission⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3818/85⁽⁶⁾, festgelegt. Für den Verkauf eines Teils des betreffenden Öls ist die Lage des Olivenölmarkts gerade günstig.

Für die heutige Lage des Marktes für natives Olivenöl ist kennzeichnend, daß zur Deckung der Nachfrage sehr geringe Mengen zur Verfügung stehen. Damit zur Deckung des unmittelbaren Bedarfs einer möglichst großen Zahl von Marktbeteiligten eine Mindestversorgung gewährleistet ist, sollte jeder Marktbeteiligte Angebote nur für eine Höchstmenge einreichen können.

Damit das Olivenöl frühzeitiger vermarktet wird, sollten für seine Übernahme besondere Fristen gesetzt werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die spanische Interventionsstelle „Servicio Nacional de productos agrarios“, nachstehend „SENPA“ genannt, eröffnet gemäß dieser Verordnung und der Verordnung

(EWG) Nr. 2960/77 eine Ausschreibung, um auf dem Markt der Gemeinschaft 8 000 Tonnen Lampantöl zu verkaufen.

Abweichend von Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2960/77 ist SENPA ermächtigt, wenn die in einem Behältnis enthaltene Ölmenge 500 Tonnen überschreitet, mehrere Partien mit nur einem Teil dieser Ölmenge zusammenzustellen.

Artikel 2

Die Ausschreibung wird am 20. September 1990 veröffentlicht.

Die zum Verkauf angebotenen Partien Öl sowie der Einlagerungsort werden von der SENPA an ihrem Sitz in der calle Beneficencia 8, 28004 Madrid, Spanien, bekanntgegeben.

Eine Durchsicht der genannten Ausschreibung wird der Kommission unverzüglich übermittelt.

Artikel 3

Die Angebote müssen bei der SENPA, calle Beneficencia 8, 28004 Madrid, Spanien, bis spätestens am 5. Oktober 1990 um 14.00 Uhr (Ortszeit) eingehen.

Ein Angebot ist nur zulässig, wenn dieses von einer natürlichen oder juristischen Person eingereicht wird, die im Sektor Olivenöl eine Tätigkeit ausübt und am 31. Dezember 1989 in einem Mitgliedstaat zu diesem Zweck in ein öffentliches Register eingetragen ist.

Außerdem darf sich das Angebot des Bieters höchstens auf 1 000 Tonnen erstrecken.

Artikel 4

(1) Die Angebote erfolgen für ein Öl mit einem Säuregehalt von 3 Grad.

(2) Hat das zugeschlagene Öl einen anderen Säuregehalt als den, für den das Angebot unterbreitet worden ist, so ist der zu zahlende Preis gleich dem Angebotspreis, der wie nachstehend erhöht oder gesenkt wird:

— Säuregehalt bis 3 Grad:

für jeden zehntel Grad Säuregehalt von weniger als 3 Grad:

Erhöhung um 48,93 Peseten;

— Säuregehalt mehr als 3 bis 8 Grad:

für jeden zehntel Grad Säuregehalt von mehr als 3 Grad:

Verringerung um 48,93 Peseten;

— Säuregehalt mehr als 8 Grad:

für jeden zehntel Grad Säuregehalt von mehr als 8 Grad:

zusätzliche Verringerung um 53,51 Peseten.

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 280 vom 29. 9. 1989, S. 2.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 331 vom 28. 11. 1978, S. 13.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 60 vom 1. 3. 1986, S. 8.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 348 vom 30. 12. 1977, S. 46.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 368 vom 31. 12. 1985, S. 20.

Artikel 5

Die SENPA übermittelt der Kommission spätestens drei Tage nach Ablauf jeder einzelnen Angebotsfrist eine Liste ohne Namensangaben, in der für jede zum Verkauf angebotene Partie der höchste Angebotspreis angegeben ist.

Artikel 6

Die Festsetzung des Mindestverkaufspreises je 100 kg Öl erfolgt nach dem Verfahren des Artikels 38 der Verordnung Nr. 136/66/EWG anhand der eingegangenen Angebote spätestens am zehnten Arbeitstag nach Ablauf der für die Angebotseinreichung jeweils festgesetzten Frist. Die Entscheidung über die Festsetzung des Mindestverkaufspreises wird dem betreffenden Mitgliedstaat unverzüglich mitgeteilt.

Artikel 7

Das Olivenöl wird von der SENPA spätestens am fünften Arbeitstag nach dem Tag der Mitteilung der Entscheidung

gemäß Artikel 6 verkauft. SENPA übermittelt den Lagern das Verzeichnis der nicht zugeteilten Partien.

Artikel 8

Das Olivenöl wird spätestens am 30. November 1990 übernommen.

Die in Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 2960/77 genannte Kautions beträgt 3 000 Peseten je 100 kg.

Artikel 9

Das in Artikel 15 der Verordnung (EWG) Nr. 2960/77 vorgesehene Lagergeld beträgt 400 Peseten je 100 kg.

Artikel 10

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. September 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2680/90 DER KOMMISSION

vom 18. September 1990

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2326/90 über die Eröffnung einer Dauerausschreibung für den Wiederverkauf auf dem Binnenmarkt von 40 000 Tonnen Mais aus Beständen der deutschen InterventionsstelleDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1340/90 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7
Absatz 6,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1836/82 der
Kommission vom 7. Juli 1982 zur Festlegung des Verfah-
rens und der Bedingungen für die Abgabe des Getreides,
das sich im Besitz der Interventionsstellen befindet ⁽³⁾,
zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.
2619/90 ⁽⁴⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Es ist erforderlich, die in der Verordnung (EWG) Nr.
2326/90 der Kommission ⁽⁵⁾ vorgesehene letzte Teilaus-
schreibung auf einen späteren Zeitpunkt festzusetzen.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2326/90
erhält folgende Fassung:„(2) Die Angebotsfrist für die letzte Teilausschrei-
bung endet am 30. Oktober 1990.“*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. September 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 134 vom 28. 5. 1990, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 202 vom 9. 7. 1982, S. 23.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 249 vom 12. 9. 1990, S. 8.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 209 vom 8. 8. 1990, S. 7.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2681/90 DER KOMMISSION

vom 18. September 1990

zur Festsetzung der Höhe der variablen Schlachtprämie für Schafe in Großbritannien und der Beträge, die auf die das Gebiet 1 verlassenden Erzeugnisse zu erheben sind

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 des Rates vom 25. September 1989 über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch⁽¹⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1633/84 der Kommission vom 8. Juni 1984 mit Durchführungsbestimmungen für die variable Schlachtprämie für Schafe und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2661/80⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1075/89⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Das Vereinigte Königreich ist der einzige Mitgliedstaat, der die variable Schlachtprämie im Gebiet 1 gemäß Artikel 22 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 zahlt. Die Kommission muß also für die am 27. August 1990 beginnende Woche die Höhe der Prämie und den Betrag festsetzen, der auf die dieses Gebiet verlassenden Erzeugnisse zu erheben ist.

Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1633/84 bestimmt, daß die Kommission die Höhe der variablen Schlachtprämie wöchentlich festsetzt.

Gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1633/84 wird der Betrag, der auf die das Gebiet 1 verlassenden Erzeugnisse erhoben wird, von der Kommission wöchentlich festgesetzt.

Im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 3618/89 der Kommission vom 1. Dezember 1989 zur Regelung der Begrenzung der Garantie für Schaf- und Ziegenfleisch⁽⁴⁾ sind die wöchentlichen Beträge des Leitniveaus gemäß Artikel 25 der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 festgesetzt.

Gemäß Artikel 24 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 müssen die variablen Schlachtprä-

mien für Schafe, die im Vereinigten Königreich als prämiendfähig erklärt worden sind, in der am 27. August 1990 beginnenden Woche den in dem nachstehenden Anhang bestimmten Beträgen entsprechen. Nach Artikel 24 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 und Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1633/84 sind unter Berücksichtigung des vom Gerichtshof am 2. Februar 1988 gefällten Urteils in der Rechtssache 61/86 für dieselbe Woche Beträge festzusetzen, die gemäß dem genannten Anhang für die das Gebiet 1 verlassenden Erzeugnisse zu erheben sind.

Was die erforderliche Anwendungskontrolle der die genannten Beträge betreffenden Vorschriften angeht, so sollte das Kontrollverfahren gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1633/84 vorbehaltlich spezifischerer gegebenenfalls ausgearbeiteter Vorschriften beibehalten werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Für Schafe und Schaffleisch, die in Großbritannien im Gebiet 1 gemäß Artikel 22 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 als für die variable Schlachtprämie berechtigt ausgewiesen sind, wird für die am 27. August 1990 beginnende Woche die Höhe der Prämie auf 68,840 ECU je 100 kg geschätztes oder tatsächlich festgestelltes Schlachtgewicht innerhalb der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 1633/84 festgelegten Gewichtsgrenzen festgesetzt.

Artikel 2

Für die in Artikel 1 Buchstaben a) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 genannten Erzeugnisse, die in der am 27. August 1990 beginnenden Woche das Gebiet 1 verlassen, werden die zu erhebenden Beträge wie in dem Anhang angegeben festgesetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 27. August 1990.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 289 vom 7. 10. 1989, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 154 vom 9. 6. 1984, S. 27.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 114 vom 27. 4. 1989, S. 13.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 351 vom 2. 12. 1989, S. 18.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. September 1990

Für die Kommission
Ray MAC SHARRY
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 18. September 1990 zur Festsetzung der Höhe der variablen Schlachtpremie für Schafe in Großbritannien und der Beträge, die auf die das Gebiet 1 verlassenden Erzeugnisse zu erheben sind

(ECU/100 kg)

KN-Code	Beträge	
	A. Erzeugnisse, die für eine Prämie gemäß Artikel 24 der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 in Betracht kommen	B. In Artikel 4 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1633/84 genannte Erzeugnisse (1)
	Lebendgewicht	Lebendgewicht
0104 10 90	32,355	0
0104 20 90		0
	Eigengewicht	Eigengewicht
0204 10 00	68,840	0
0204 21 00	68,840	0
0204 50 11		0
0204 22 10	48,188	
0204 22 30	75,724	
0204 22 50	89,492	
0204 22 90	89,492	
0204 23 00	125,289	
0204 30 00	51,630	
0204 41 00	51,630	
0204 42 10	36,141	
0204 42 30	56,793	
0204 42 50	67,119	
0204 42 90	67,119	
0204 43 00	93,967	
0204 50 13		0
0204 50 15		0
0204 50 19		0
0204 50 31		0
0204 50 39		0
0204 50 51		0
0204 50 53		0
0204 50 55		0
0204 50 59		0
0204 50 71		0
0204 50 79		0
0210 90 11	89,492	
0210 90 19	125,289	
1602 90 71 :		
— mit Knochen	89,492	
— ohne Knochen	125,289	

(1) Diese verringerten Beträge dürfen angewandt werden, wenn die Bedingungen gemäß Artikel 5 Absatz 3 zweiter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1633/84 erfüllt sind.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2682/90 DER KOMMISSION

vom 18. September 1990

zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1069/89⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Ab-
satz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker zu
erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung
(EWG) Nr. 2547/90 der Kommission⁽³⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 2673/90⁽⁴⁾, festgesetzt.Die Anwendung der in der Verordnung (EWG)
Nr. 2547/90 enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben,
von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer
Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen wie
im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :—

*Artikel 1*Die in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG)
Nr. 1785/81 genannten Abschöpfungen auf Rohzucker
der Standardqualität und auf Weißzucker sind im Anhang
festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 19. September 1990 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. September 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.⁽²⁾ ABl. Nr. L 114 vom 27. 4. 1989, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 237 vom 1. 9. 1990, S. 102.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 254 vom 18. 9. 1990, S. 62.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 18. September 1990 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

(ECU/100 kg)

KN-Code	Abschöpfungsbetrag
1701 11 10	35,83 ⁽¹⁾
1701 11 90	35,83 ⁽¹⁾
1701 12 10	35,83 ⁽¹⁾
1701 12 90	35,83 ⁽¹⁾
1701 91 00	43,47
1701 99 10	43,47
1701 99 90	43,47 ⁽²⁾

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des eingeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der nach den Bestimmungen des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 der Kommission (ABl. Nr. L 151 vom 30. 6. 1968, S. 42) berechnete Abschöpfungsbetrag angewandt.

⁽²⁾ Dieser Betrag gilt gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 außerdem für aus Weiß- und Rohzucker gewonnenen Zucker, dem andere Stoffe als Aroma- oder Farbstoffe zugesetzt sind.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 2683/90 DER KOMMISSION
vom 18. September 1990
zur Änderung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und
Reisverarbeitungserzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
 GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
 Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
 Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
 vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
 sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
 nung (EWG) Nr. 1340/90⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 14
 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates
 vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorgani-
 sation für Reis⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
 (EWG) Nr. 1806/89⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 12
 Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates
 vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit
 und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-
 wendenden Umrechnungskurse⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch
 die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90⁽⁶⁾, insbesondere auf
 Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungs-
 erzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen sind durch
 die Verordnung (EWG) Nr. 2475/90 der Kommission⁽⁷⁾,
 zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.
 2675/90⁽⁸⁾, festgesetzt worden.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1906/87 des Rates⁽⁹⁾ ist
 die Verordnung (EWG) Nr. 2744/75 des Rates⁽¹⁰⁾ betref-
 fend die KN-Codes 2302 10, 2302 20, 2302 30 und
 2302 40 geändert worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsrege-
 lung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
 Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
 punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
 Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-
 nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
 Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtig-
 ungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
 Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs,
 der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der*
Europäischen Gemeinschaften, Reihe C, in einem
 bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrech-
 nungskurse stützt und auf den der im vorausgehenden
 Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 17. September 1990 fest-
 gestellten Kurse.

Der vorgenannte Berichtigungsfaktor bezieht sich auf alle
 Berechnungselemente der Abschöpfung, einschließlich
 der Äquivalenzkoeffizienten.

Die zuletzt festgesetzte Abschöpfung der Grund-
 erzeugnisse weicht von den mittleren Abschöpfungen um
 mehr als 3,02 ECU je Tonne des Grunderzeugnisses ab.
 Daher müssen aufgrund von Artikel 1 der Verordnung
 (EWG) Nr. 1579/74 der Kommission⁽¹¹⁾, zuletzt geändert
 durch die Verordnung (EWG) Nr. 1740/78⁽¹²⁾, die zur
 Zeit geltenden Abschöpfungen entsprechend dem
 Anhang zu dieser Verordnung geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungs-
 erzeugnissen, die der Verordnung (EWG) Nr. 2744/75
 unterliegen und im Anhang der geänderten Verordnung
 (EWG) Nr. 2475/90 festgesetzt sind, zu erhebenden
 Abschöpfungen werden wie im Anhang angegeben geän-
 dert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 19. September 1990 in Kraft.

⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 168 vom 25. 6. 1974, S. 7.

⁽¹²⁾ ABl. Nr. L 202 vom 26. 7. 1978, S. 8.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 134 vom 28. 5. 1990, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 177 vom 24. 6. 1989, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 234 vom 29. 8. 1990, S. 5.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 254 vom 18. 9. 1990, S. 66.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 182 vom 3. 7. 1987, S. 49.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 65.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. September 1990

Für die Kommission
Ray MAC SHARRY
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 18. September 1990 zur Änderung der Einfuhrabschöpfungen für Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnisse

(ECU/Tonne)

KN-Code	Abschöpfungen		
	Portugal	AKP oder ÜLG	Drittländer (ausgenommen AKP oder ÜLG)
0714 10 10 ⁽¹⁾	43,06	140,15	146,80
0714 10 91	40,04	143,78 ⁽²⁾ ⁽⁷⁾	143,78
0714 10 99	43,06	141,97	146,80
0714 90 11	40,04	143,78 ⁽²⁾ ⁽⁷⁾	143,78
0714 90 19	43,06	141,97 ⁽²⁾	146,80
1102 90 10	78,11	258,80	264,84
1102 90 90	60,80	158,50	161,52
1103 19 30	78,11	258,80	264,84
1103 19 90	60,80	158,50	161,52
1103 29 20	78,11	258,80	264,84
1103 29 90	60,80	158,50	161,52
1104 11 10	43,86	146,66	149,68
1104 11 90	86,12	287,56	293,60
1104 19 99	108,01	279,70	285,74
1104 21 10	67,08	230,05	233,07
1104 21 30	67,08	230,05	233,07
1104 21 50	106,14	359,45	365,49
1104 21 90	43,86	146,66	149,68
1104 29 19	93,66	248,62	251,64
1104 29 39	93,66	248,62	251,64
1104 29 99	60,80	158,50	161,52
1106 20 10	43,06	140,15 ⁽³⁾	146,80
1107 10 91	82,15	255,93	266,81 ⁽²⁾
1107 10 99	64,13	191,23	202,11
1107 20 00	72,94	222,86	233,74 ⁽²⁾

⁽¹⁾ Unter bestimmten Bedingungen 6 v. H. *ad valorem*.

⁽²⁾ Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1180/77 des Rates (ABl. Nr. L 142 vom 9. 6. 1977, S. 10) wird diese Abschöpfung für die Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei um 5,44 ECU/t verringert.

⁽³⁾ Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 wird die Abschöpfung für nachstehende Erzeugnisse mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean und in den überseeischen Ländern und Gebieten nicht erhoben:

- Erzeugnisse des KN-Codes ex 0714 10 91,
- Erzeugnisse des KN-Codes 0714 90 11 und Marantawurzeln des KN-Codes 0714 90 19,
- Mehl und Grieß von Maranta des KN-Codes 1106 20,
- Stärke von Maranta des KN-Codes 1108 19 90.

⁽⁷⁾ Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 werden keine Abschöpfungen unmittelbar bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 5. September 1990

zur Genehmigung einer Abweichung für Italien und zur Festlegung der gleichwertigen gesundheitlichen Bedingungen, die beim Zerlegen vom frischem Fleisch einzuhalten sind

(90/469/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 64/433/EWG des Rates vom
26. Juni 1964 zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim
innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem
Fleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie
89/662/EWG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach dem Verfahren des Artikels 16 der Richtlinie
64/433/EWG können gemäß Artikel 13 der genannten
Richtlinie Genehmigungen für Abweichungen von
Anhang I Nummer 45 Buchstabe c) auf Antrag jedem
Mitgliedstaat erteilt werden, der entsprechende Sicher-
heiten bietet. Bei diesen Abweichungen werden gesund-
heitliche Bedingungen festgelegt, die denen des
genannten Anhangs zumindest gleichwertig sind.

Die italienischen Behörden haben der Kommission mit
Telex vom 20. April 1990 einen Antrag auf Abweichung
von Anhang I Nummer 45 Buchstabe c) der Richtlinie
64/433/EWG für das Zerlegen von frischem Rind-, Schaf-
und Schweinefleisch übermittelt. In diesem Antrag
werden entsprechende gesundheitliche Bedingungen
vorgeschlagen. Die gesundheitlichen Bedingungen, die
ersatzweise für die beantragte Abweichung beim Zerlegen
von frischem Fleisch beantragt werden, müssen denen des

Anhangs I Nummer 45 Buchstabe c) der Richtlinie
64/433/EWG gleichwertig sein.

Die von Italien vorgeschlagenen gesundheitlichen Bedin-
gungen sind denen des Anhangs I Nummer 45 Buchstabe
c) der Richtlinie 64/433/EWG gleichwertig.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinär-
ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Italien kann in Abweichung von Anhang I Nummer 45
Buchstabe c) der Richtlinie 64/433/EWG das Zerlegen
von frischem Rind-, Schaf- und Schweinefleisch nach den
im Anhang festgelegten Bedingungen genehmigen.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 5. September 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. 121 vom 29. 7. 1964, S. 2012/64.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 395 vom 30. 12. 1989, S. 13.

*ANHANG***BESONDERE BEDINGUNGEN FÜR DIE WARMZERLEGUNG VON RINDER-, SCHAF- UND SCHWEINETIERKÖRPERN**

1. Tierkörper, die aus den Schlachtsektionen stammen und nach Abkühlung in Kühlräumen, die gewährleisten, daß die Lufttemperatur bei Austritt aus den Verdampfern dergestalt ist, daß Rindertierkörper innerhalb von 48 Stunden und Schaf- und Schweinetierkörper innerhalb von 20 Stunden auf + 7 °C Kerntemperatur gekühlt werden können, werden zu im gleichen Gebäudekomplex gelegenen Zerlegungsräumen transportiert, deren Raumtemperatur + 12 °C nicht übersteigt.
2. Das Fleisch wird in einem einzigen Arbeitsgang ohne Unterbrechung dorthin transportiert.
3. Die Tierkörper werden in den Zerlegungsraum verbracht und dort zerlegt, auch wenn eine Kerntemperatur von + 7 °C noch nicht erreicht ist, vorausgesetzt, daß die Zerlegung von Rindertierkörpern innerhalb von 48 Stunden und von Schaf- und Schweinetierkörpern innerhalb von 20 Stunden nach Beendigung der Schlachtung erfolgt.
4. Die Zeit zwischen Verbringung des Fleisches in den Zerlegeraum und dem weiteren Kühlvorgang darf 60 Minuten nicht überschreiten.
5. Unverzüglich nachdem das Fleisch zerlegt und verpackt ist, wird es in geeignete Kühlräume verbracht.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 6. September 1990

die im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2436/90 eingereichten Angebote für die Lieferung von geschältem mittelkörnigem Reis und geschältem Langkornreis A nach der Insel Réunion nicht zu berücksichtigen

(90/470/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 des Rates vom 21. Juni 1976 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1806/89 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 11a Absatz 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2692/89 der Kommission vom 6. September 1989 mit Durchführungsbestimmungen für die Lieferung von Reis nach Réunion ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Durch Verordnung (EWG) Nr. 2436/90 der Kommission ⁽⁴⁾ wurde eine Ausschreibung der Subvention bei der Lieferung von Reis nach der Insel Réunion eröffnet.

Nach Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2692/89 kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 27 der Verordnung (EWG) Nr. 1418/76 beschließen, die auf die Ausschreibung eingegangenen Angebote nicht zu berücksichtigen.

Unter Berücksichtigung insbesondere der Kriterien nach den Artikeln 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2692/89

ist die Festsetzung einer Höchstsubvention nicht angezeigt.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die zum 6. September 1990 im Rahmen der Ausschreibung der Subvention bei der Lieferung von geschältem mittelkörnigem Reis und geschältem Langkornreis A nach der Insel Réunion gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2436/90 eingereichten Angebote werden nicht berücksichtigt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 6. September 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 166 vom 25. 6. 1976, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 177 vom 24. 6. 1989, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 261 vom 7. 9. 1989, S. 8.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 229 vom 23. 8. 1990, S. 48.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 11. September 1990

zur Ermächtigung der Niederlande, für die Anträge auf Prämie für die Erhaltung des Mutterkuhbestandes eine Mindestzahl Tiere vorzusehen

(Nur der niederländische Text ist verbindlich)

(90/471/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1357/80 des Rates
vom 5. Juni 1980 zur Einführung einer Prämienregelung
für die Erhaltung des Mutterkuhbestandes ⁽¹⁾, zuletzt geän-
dert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1187/90 ⁽²⁾, insbe-
sondere auf Artikel 1 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 1 zweiter Unterabsatz der Verordnung
(EWG) Nr. 1357/80 können die Mitgliedstaaten aus
verwaltungstechnischen Gründen ermächtigt werden, für
die Prämienanträge eine Mindestzahl Mutterkühe vorzu-
sehen. Nach Artikel 1 Absatz 6 der Verordnung (EWG)
Nr. 1244/82 der Kommission vom 19. Mai 1982 zur
Durchführung der Prämienregelung für die Erhaltung des
Mutterkuhbestandes ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 2079/90 ⁽⁴⁾, kann diese Ermächtigung
jedoch nur erteilt werden, wenn bestimmte Vorausset-
zungen erfüllt sind.Die Niederlande haben eine derartige Ermächtigung
beantragt und dazu unter Einhaltung der Bedingungen
gemäß Artikel 1 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr.
1244/82 eine Mindestzahl von drei Tieren vorgesehen.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*Die Niederlande werden ermächtigt, in jedem ab dem 15.
Juni 1990 gestellten Antrag auf Gewährung der Prämie
zur Erhaltung des Mutterkuhbestandes mindestens drei
Tiere vorzusehen.*Artikel 2*Diese Entscheidung ist an das Königreich der Nieder-
lande gerichtet.

Brüssel, den 11. September 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 140 vom 5. 6. 1980, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 119 vom 11. 5. 1990, S. 34.⁽³⁾ ABl. Nr. L 143 vom 20. 5. 1982, S. 20.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 190 vom 21. 7. 1990, S. 15.

BERICHTIGUNGEN

**Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2643/90 der Kommission vom 13. September 1990
zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Milch und Milcherzeugnisse**

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 251 vom 14. September 1990)

Seite 22, Anhang, KN-Code 0403 10 31, Spalte „Höhe der Abschöpfung“ :

anstatt: „0,2376/kg“

muß es heißen: „0,2367/kg“.
